

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung	Akzept
Generelle Stellungnahme		Eher Zustimmung		Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der vom Bund vorgeschlagenen Revision. Damit die Kantone jedoch wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind gezielte Anpassungen und Präzisierungen erforderlich. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen bei nationalen Infrastrukturen auf regionale Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Zudem ist angesichts der umfangreichen neuen Aufgaben für die Kantone eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Für einzelne invasive gebietsfremde Organismen ist zudem eine koordinierte nationale Steuerung durch den Bund vorzusehen.	
Ingress	gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung,	Zustimmung			RATHER_AGREEMENT
Art. 7 Abs. 5quinqües	5<< sup>>quinqües<< sup-end>> Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.	Zustimmung mit Anpassung	Anträge: - Art. 7 Abs. 5quinqües ist wie folgt zu ergänzen: "Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit oder eines Genotyps die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt." -Bei der Auslegung der Bedeutung von "Gebiet" in Art. 7 Abs. 5quinqües ist zwischen dem Gebiet der Schweiz südlich und nördlich des Alpenhauptkamms zu unterscheiden. - der erläuternde Bericht auf Seite 13 ist wie folgt zu präzisieren: Arten, die in der Vergangenheit aktiv in den europäischen Raum eingebracht wurden und sich hier etabliert haben bzw. genutzt werden, Teil einer öffentlich nachgefragten Ökosystemleistung sind und unter dem Aspekt des Klimawandels interessant werden, sind nicht mehr als "gebietsfremd" zu bezeichnen.	Entgegen der Definition in der FrSV und ESV muss das natürliche Verbreitungsgebiet gemäss erläuterndem Bericht nicht ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten liegen. Diese weiter gefasste Definition erachten wir als sinnvoll. Hinweis: Diese neue Definition hat Konsequenzen auf die Einschliessungspflicht gemäss ESV (gebietsfremde wirbellose Kleintiere sind einschliessungspflichtig). Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim "Gebiet" nach Art. 7 Abs. 5quinqües um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Verbreitungsbarriere für viele Arten. Arten, welche durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkammes auf die andere gebracht wurden, müssen ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden. Auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art können gebietsfremd sein oder gar invasiv werden (Beispiel Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden. Im Gesetzestext wird das Verb «werden» im Präsens verwendet. Mit der vorliegenden Definition ist klar, dass Organismen, welche ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und aktuell und in Zukunft «eingebracht werden», als gebietsfremd bezeichnet werden. Aus unserer Sicht sind somit Arten, die in der Vergangenheit «eingebracht wurden», nicht gebietsfremd. Diese Auslegung der Definition würden wir sehr begrüssen. Sie würde Klarheit schaffen und die überholte Trennung in Archäozoen und Neozoen (Stichjahr: 1492/Kolumbus) ersetzen.	CONSENT
Art. 7 Abs. 5sexties	5<< sup>>sexties<< sup-end>> Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.	Zustimmung		Art. 7 Abs. 5sexties definiert die "Invasivität" eines gebietsfremden Organismus über das Vorhandensein eines Schadenpotenzials für die Umwelt, den Menschen oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung bei dessen Ausbreitung. Wir erachten die vorgeschlagenen Definitionen als treffend und begrüssen die Harmonisierung mit international geläufigen Definitionen.	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 29f Abs. 3	3 Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor: a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz; b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.	Zustimmung mit Anpassung	Anträge: -Zu Abs. 3: Auf den eingrenzenden Zusatz 'mit hohem Gefährdungspotenzial' ist zu verzichten: "Bei invasiven gebietsfremden Organismen, sieht er folgende Massnahmen vor." -Abs. 3 lit. b: Die Bestimmung ist anzupassen, so dass auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen Massnahmen nach regionalen und lokalen Managementzielen umgesetzt werden.	Zu Abs. 3: Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ist, wie in den Erläuterungen selbst dargelegt, in der Praxis weder zielführend noch umsetzbar und sollte daher gestrichen werden. Insbesondere ist von einer Liste in der Freisetzungsverordnung (FrSV) abzusehen, die diese Einschränkung weiter verfestigt. Eine solche Liste berücksichtigt die regional stark unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend und ist aufgrund des aufwändigen Verordnungsänderungsverfahrens nicht ausreichend flexibel. Zudem regelt die Liste nicht den Umfang oder die Art der kantonalen Massnahmen, sondern reduziert lediglich die Anzahl Organismen, bei denen solche Massnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden können. Die Kriterien zur Bestimmung, bei welchen Organismen welche Massnahmen erforderlich sind, sollten daher anderweitig organisiert werden, beispielsweise durch fachliche Vollzugshilfen wie bei pathogenen Organismen bereits umgesetzt. Zu Abs. 3 lit a: Sowohl beim Import wie auch bei der Weiterverbreitung innerhalb der Schweiz sind Beikräuter oder mitgeschleppte gebietsfremde Schadorganismen ein grosses Problem. Dem Bundesrat wird neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen von invasiven gebietsfremden Organismen vorzusehen. Wir begrüssen diese Ergänzung. Zu Abs. 3 lit b: In Art. 29f Abs. 3 lit. b. wird dem Bundesrat neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen vorzusehen. Gleichzeitig soll mit Art. 29fbis die Kompetenz für das Vorsehen von Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übertragen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kantonale Bestimmungen auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen nicht zur Anwendung kommen sollen. Die im erläuternden Bericht genannten Argumente, wonach der Bund bei diesen Anlagen auch für den Vollzug des Umweltrechts während der Betriebsphase zuständig und teilweise als Eigentümer für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist, vermögen die Ausnahme von der Anwendbarkeit kantonaler Bestimmungen nicht zu begründen. Das Argument, dass eine einheitliche Vorgehensweise angezeigt ist, ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, jedoch im Kontext der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht überzeugend, da mit Art. 29fbis jedem Kanton selbst überlassen wird, welche Massnahmen er zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ergreift. Es bestünde somit die Gefahr eines uneinheitlichen Vorgehens innerhalb eines Kantons. Dieser Umstand verdeutlicht eine Problematik der gewählten Stossrichtung dieser Revision. Die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen müssen sich an den Massnahmen anschliessen, welche auf den angrenzenden Flächen umgesetzt werden.	CONSENT
					CONSENT_WITH_ADAPTATION

Art. 29f Abs. 4	4 Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.	Zustimmung mit Anpassung	Anträge: -Änderung von Abs. 4: «Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen fest, gegen die die Kantone Massnahmen vorsehen.» -In Art. 29f ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen, der sinngemäss folgende Ergänzungen enthält: Der Bund legt unter Einbezug der Kantone diejenigen invasiven gebietsfremden Organismen fest, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht. Der Bund richtet dafür eine nationale Koordinationsstelle ein. Diese nationale Koordinationsstelle koordiniert die Massnahmen und unterstützt die Kantone. Für diese Organismen soll der Bund unter Einbezug der Kantone Managementziele definieren. -Für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen soll im Rahmen der USG-Revision eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonaler Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen geschaffen werden.	Wie in Art. 29f Abs. 3 dargelegt, erachten wir die Schaffung einer eingrenzenden Liste von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial als ungenügend flexibel und sprechen uns für ein dynamischeres Instrument aus. Für einige wenige Arten wie etwa die Asiatische Hornisse, Quaggamuschel oder Tigermücke, ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit hohen Schäden unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Solche invasiven gebietsfremden Organismen von nationaler Tragweite sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.	
Art. 29fbis Abs. 1Vorschriften der Kantone und Berichterstattung	1 Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29<< italic >>f<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>>Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29<< italic >>f<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>>Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen: a. Massnahmen zur Bekämpfung; b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.	Zustimmung mit Anpassung	Anträge: -Zu Abs. 1: Es ist erstens auf die Eingrenzung 'Ausserhalb der Flächen nach Art 29f Abs 3 Bst b' und zweitens die Eingrenzung 'mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4' zu verzichten. Zudem ist die Kann-Formulierung wegzulassen: «Die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen folgende Massnahmen vor.» -Ergänzung lit. a.: Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung -Ergänzung lit. d.: Die Bewilligungskompetenz für den Umgang mit Organismen nach den Anhängen 2.1 und 2.2 der FrSV im Zusammenhang mit Schulungen obliegt den Kantonen. -Ergänzung Duldungspricht der Grundeigentümerinnen von Bekämpfungsmassnahmen und deren Entschädigung	Es wird begrüsst, dass die Kantone neu ausdrücklich ermächtigt werden, im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen tätig zu werden. Die geplante Einschränkung dieser Kompetenzen auf Flächen ausserhalb von Bundesinfrastruktur gemäss Art. 29f Abs. 3 Bst. b ist jedoch sachlich nicht nachvollziehbar und praxisfremd. Für ein wirksames und koordiniertes Vorgehen ist entscheidend, dass alle Flächeneigentümer, Bund, Kantone, Gemeinden und Private, gemeinsam handeln können, insbesondere ausserhalb des engeren Siedlungsgebiets. Die nun vorgeschlagene fragmentierte Zuständigkeitsregelung erschwert ein systematisches Vorgehen erheblich und steht einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie im Weg. Darüber hinaus wird die Einschränkung der zulässigen Massnahmen auf eine vom Bund definierte Liste besonders gefährlicher Arten kritisch beurteilt. Ein solches Listenmodell widerspricht den Anforderungen der Praxis, wo regionale Unterschiede, neue Einschleppungen und lokale Risikopotenziale ein flexibles Handeln erfordern. Stattdessen sollte auf ein kriterienbasiertes und dynamisches Modell gesetzt werden, das den Kantonen ermöglicht, im Rahmen ihrer Fachkompetenz situativ zu reagieren (siehe auch Ausführungen zu Art. 29f Abs. 3). Zudem ist die Formulierung, wonach Kantone „Massnahmen vorsehen können“, zu unverbindlich. Es sollte klargestellt werden, dass Kantone verbindlich handeln dürfen und sollen, um Rechts- und Vollzugssicherheit zu gewährleisten. Nur so können sie ihrer Verantwortung gerecht werden und notwendige Massnahmen rechtssicher anordnen. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben. Besonders erwähnenswert ist auch die bisherige Praxis der Bewilligungspflicht für Schulungen mit invasiven Organismen gemäss Anhang 2.1 oder 2.2 FrSV. Diese Schulungen sind ein zentraler Bestandteil des Vollzugs, insbesondere im Bereich Prävention und Früherkennung. Die heutige zentrale Bundeslösung hat sich als ineffizient erwiesen und führt zu einem hohen administrativen Aufwand bei minimalem Risiko. Es ist schweizweit kein Fall bekannt, in dem es im Rahmen einer Schulung zu einer unkontrollierten Freisetzung kam. Die Schulungen werden von Fachpersonen durchgeführt, die die Risiken kennen und minimieren. Um Ressourcen zu schonen und den Vollzug zu stärken, ist es daher sinnvoll, die Bewilligungskompetenz für Schulungen den Kantonen zu übertragen. Den Privaten können wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse somit erhebliche Kosten entstehen, welche sie nicht selber verursacht haben. Das USG sollte deshalb analog zu Artikel 27a Abs. 3 u. 37b WaG vorsehen, dass Adressaten von Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Schadorganismen eine Entschädigung ausgerichtet werden kann für Kosten, die nicht nach dem Verursacherprinzip getragen werden können. Diese Kosten sind durch den Bund zu tragen.	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 29fbis Abs. 2Vorschriften der Kantone und Berichterstattung	2 Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.	Zustimmung mit Anpassung	Streichung; eventualiter: Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht.	Auch der Bund hat eine Koordinationsfunktion. Die Koordination zwischen den Kantonen erfolgt wie in anderen Umweltbereichen auch über die KVU und muss nicht in der Verordnung festgelegt werden.	CONSENT_WITH_ADAPTATION
Art. 35c Abs. 4	4 Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.	Zustimmung			CONSENT_WITH_ADAPTATION
					CONSENT

Art. 41 Abs. 1	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29<< italic >>a<< italic-end >>-29<< italic >>f<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>(Organismen), 30<< italic >>b<< italic-end >> Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30<< italic >>f<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>und 30<< italic >>g<< italic-end >> (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31<< italic >>a<< italic-end >> Absatz 2 und 31<< italic >>c<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>Absatz 3 (Massnamen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32<< italic >>a<< italic-end >><< sup >>bis<< sup-end >>-32<< italic >>a<< italic-end >><< sup >>septies<< sup-end >> (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32<< italic >>e<< italic-end >> Absätze 1-4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35<< italic >>a<< italic-end >>-35<< italic >>c<< italic-end >> (Lenkungsabgaben), 35<< italic >>d<< italic-end >> (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35<< italic >>e<< italic-end >>-35<< italic >>h<< italic-end >> (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35<< italic >>i<< italic-end >><< italic >> << italic-end >>(ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Zustimmung			
Art. 65 Abs. 3	<< sup >>3<< sup-end >> Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29<< italic >>f<< italic-end >><< sup >>bis<< sup-end >> Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen fallen nicht unter Absatz 2.	Zustimmung mit Anpassung	Anträge: Art. 65 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren: «Bestimmungen über Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung bei invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 7 Abs. 5sexties fallen nicht unter Absatz 2.»	Gemäss Art. 74 BV kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 USG können die Kantone im Rahmen des USG nach Anhören des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eigene Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 65 Abs. 2 USG sieht für bestimmte Regelungsbereiche jedoch den Ausschluss der konkurrierenden Zuständigkeit der Kantone vor. Artikel 65 Absatz 2 USG verbietet es den Kantonen heute, Vorschriften über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Ein Ausschluss der konkurrierenden Kompetenz der Kantone ist nachvollziehbar für Bereiche, die einer einheitlichen nationalen Regelung bedürfen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 29fbis soll die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften zu Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und zur Bekämpfung Invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übergeben werden. Es wird also nicht als notwendig befunden, für invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial eine einheitliche nationale Regelung bezüglich der unbeabsichtigten Weiterverbreitung und der Bekämpfung sicherzustellen. In diesem Kontext ist es nicht nachvollziehbar, weshalb für invasive gebietsfremde Organismen ohne hohes Gefährdungspotenzial eine konkurrierende Zuständigkeit der Kantone ausgeschlossen werden soll.	CONSENT
				CONSENT_WITH_ADAPTATION	